

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Transaction-Network GmbH & Co. KG, Industriepark 312, 78244 Gottmadingen,
Germany

Präambel

Die Transaction-Network GmbH & Co. KG (nachfolgend: TN) betreibt unter der Internetadresse <https://transaction-network.io/> eine Plattform, auf der sich Maschinenbauer als Kunde von TN (nachfolgend: Kunde) mit ihren Endkunden, Partnern und Lieferanten vernetzen können. Die Plattform dient der Zusammenarbeit in digitalen Prozessen, der Vernetzung sowie dem Vertrieb von industriellen Produkten an Enduser, wobei TN selbst nur Betreiber der Plattform ist. Das Angebot von TN umfasst neben dem Betrieb der softwarebasierten Internetplattform auch den Betrieb von mobilen Anwendungen, sog. Apps. Diese werden zur Steuerung der Plattform von TN u.a. dem Enduser zur Verfügung gestellt. Die Plattform ist je nach Einstieg und Nutzung unter verschiedenen Sub-Domains wie z.B. <https://manufacturer.transaction-network.io/> erreichbar.

§ 1 Allgemeines, Definitionen

- (1) Diese AGB der Transaction-Network GmbH & Co. KG, Industriepark 312, 78244 Gottmadingen, Germany (im Folgenden kurz „TN“) finden ausschließlich bei solchen Verträgen Anwendung, die TN mit Unternehmen, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen schließen.
- (2) Für diese AGB gelten folgende Begriffsdefinitionen:
 - a. „AGB“ sind vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen.
 - b. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche Werke und Leistungen, die TN im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses für den Kunden erstellt und/oder diesem auf Zeit oder dauerhaft überlässt.
 - c. „Drittssysteme“ sind Softwaresysteme, die von Dritten erstellt wurden und/oder betrieben werden.
 - d. „Mitarbeiter“ sind sämtliche Mitarbeiter (mit und ohne Arbeitnehmerstatus), Organe und Vertreter von TN.
 - e. „Software“ ist von TN an den Kunden überlassene Standardsoftware.
 - f. „Standardsoftware“ ist Software, die TN und/oder ein Dritter nicht für einen bestimmten Kunden erstellt oder erstellt hat.
 - g. „System“ ist die Einheit von Software und Serversystemen, die zum Betrieb der Software notwendig sind.
 - h. „Vertragspartei“ ist TN oder der Kunde.
 - i. „Vertragsparteien“ sind TN und der Kunde.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses, es sei denn, TN stimmt deren Einbeziehung ausdrücklich zu. Dieses Zustimmungsbedürfnis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn TN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesem Vertrag. Nebenabreden könne auch in Schrift- oder Textform getroffen werden.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von dem Kunde TN gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt ausschließlich zwischen TN und dem Kunden zustande. Die Mitarbeiter des Kunden nutzen die Plattform sowie ggfs. weitere Bestandteile jeweils ausschließlich über den jeweiligen Kunden. Eine Vertragsbeziehung zwischen TN und den Mitarbeitern des Kunden besteht dabei ausdrücklich nicht.
- (2) Der Vertrag zwischen TN und dem Kunden kommt unter Einschluss der vorliegenden Nutzungsbedingungen zustande, indem der Kunde ein Vertragsangebot von TN per E-Mail oder in anderer Textform oder Schriftform annimmt.

§ 3 Leistungsgegenstand, Leistungserbringung

- (1) TN stellt dem Kunden eine über das Internet erreichbare und abrufbare Plattform zur Verfügung, auf der sich der Kunde mit seinen Kunden (nachfolgend: Enduser) vernetzen und nachstehende Leistungen vermarkten kann.
 - a. Identifikation von Equipments und Finden jeglicher Information und Dokumentation zu Maschinen und Teilen
 - b. Verkauf von Ersatz- und Verschleißteilen, digitalen Produkten und Services, Cross- und Upselling
 - c. Aufnahme, Bearbeitung, Nachverfolgung und Dokumentation von Wartungen & Serviceaufträgen.
 - d. Bereitstellung von Dashboards zu Condition Monitoring und Predictive MaintenanceDas Angebot richtet sich dabei ausschließlich an industrielle Kunden. Die Plattform ist für die Enduser aus dem Internet abrufbar.
- (2) Die Plattform bietet dem Kunden einen Überblick über alle verkauften und installierten Maschinen, die Möglichkeit der Überwachung von Anlagen sowie die Möglichkeit von Service- und After-Sales-Angeboten für seine Enduser. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, verschiedene Module hinzubuchen, die jeweils einen eigene Funktionsumfang haben.
- (3) TN stellt dem Kunden die Software (Webanwendung) in ihrer jeweils aktuellen Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht, dem sog. Übergabepunkt, zur Nutzung bereit. Die Software, die für den Lauf der Software erforderliche Rechenleistung und die erforderliche Speicherkapazität werden von TN als vertraglich vereinbarte Leistung bereitgestellt. TN schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden bzw. des Users und dem Übergabepunkt.
- (4) TN behält sich vor, sein Leistungsangebot insoweit zu erweitern oder zu verbessern, wie dies zur Anpassung an die aktuellen technischen Gegebenheiten notwendig ist, um insbesondere die Sicherheit und Stabilität des Service zu sichern oder geänderten gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. TN verpflichtet sich dazu, solche

Änderungen nur in einem für den Kunden zumutbaren Rahmen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Vertragsparteien vorzunehmen.

- (5) Nach anerkanntem Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind. Die vereinbarte Beschaffenheit der zur Verfügung gestellten Software (Webanwendung und mobile Anwendung) ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen, sondern nur darauf, dass die Software keine Programmfehler aufweist, welche die Funktionsfähigkeit des Programms für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinflussen.
- (6) Ein Vertragsverhältnis über die betreffenden Maschinen und Anlagen kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Enduser zustande. TN hat auf das Zustandekommen bzw. Nichtzustandekommen eines solchen Vertragsverhältnisses keinerlei Einfluss. Ob ein Vertrag zwischen Kunde und Enduser zustande kommt, ist abhängig von den entsprechenden Erklärungen der jeweils beteiligten Vertragsparteien. Es besteht seitens der Kunden kein Anspruch gegenüber TN auf Vertragsschluss.
- (7) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen regeln ausschließlich die Nutzung der Plattform durch den Kunden. Die Verträge und Absprachen zwischen dem Kunden und dem Enduser werden durch TN lediglich vermittelt. Die Nutzung der Plattform durch den Enduser als Endkunden erfolgt ausschließlich in Erfüllung vertraglicher Beziehung zwischen dem Kunden und dem Enduser. Ein eigenes Rechtsverhältnis zwischen TN und dem Enduser entsteht dabei nicht. Rechtswirkungen gegenüber TN entfalten die Verträge zwischen dem Kunden und dem Enduser nicht. Gegenüber TN entstehen keinerlei Ansprüche aus den vermittelten Vertragsverhältnissen mit den Endusern.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Dem Kunden ist es nicht gestattet Zugangsdaten, außer an seine Mitarbeiter unbefugt an Dritte herauszugeben. Erlangt ein Dritter Kenntnis von den Zugangsdaten, so hat der Kunde TN darüber unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat die ihm durch TN übermittelten Zugangsdaten geheim zu halten und seine Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung der Zugangsdaten anzuweisen. Er ist bei Verdacht des Missbrauchs durch nicht berechtigte Dritte verpflichtet, TN von diesem Verdacht in Kenntnis zu setzen. TN ist in diesem Fall berechtigt, die Zugangsberechtigung neu zu verteilen, so z.B. neue Passwörter zu vergeben. Der Kunde verpflichtet sich zur notwendigen Sorgfalt im Umgang mit seinen Zugangsdaten und zur strikten Geheimhaltung. Der Kunde steht für jedweden Schaden ein, der TN aus einer Verletzung der eigenen Pflicht des Kunden entstanden ist sowie für diesbezügliche Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter.
- (2) Der Kunde räumt TN für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von TN für den Kunden zu verarbeitenden Daten vervielfältigen und speichern zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. TN ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist TN ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen.
- (4) Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die für den Zugriff auf und die Nutzung der Software und der einzelnen Module notwendigen Voraussetzungen bei sich zu schaffen. Dies beinhaltet sowohl das Herstellen einer Internetverbindung zum Übergabepunkt, ggfs. das Vorhandensein entsprechender Internetgeschwindigkeit und Bandbreite als auch das Bereithalten notwendiger Hard- und Software sowie sonstiger IT-Infrastruktur für den Zugriff und die Nutzung der Vertragssoftware.

- (5) Der Kunde haftet TN gegenüber für alle Schäden, die TN durch die Nutzung der Software durch ihn oder seine Mitarbeiter entstanden sind. Er stellt TN insofern von sämtlichen Ansprüchen frei, die auf eine nicht vertragsgemäße Nutzung zurückzuführen sind.
- (6) Sofern TN Updates, Upgrades o.ä. zur Verfügung stellt, ist der Kunde ggfs. zur Installation und Nutzung der Updates verpflichtet. Nutzt der Kunde die Updates nicht und wird durch das Update der Stand der Technik aufrechterhalten oder die Funktionsfähigkeit der Software erhalten oder verbessert, so kann der Kunde keine Ansprüche gegen TN geltend machen, die auf einem Mangel der Software beruhen, der bei ordnungsgemäßer Installation der Updates nicht bestehen würde. Die Nachweispflicht hierüber trifft den Kunden.
- (7) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, während der Wartungszeiten die Nutzung temporär zu unterlassen, Änderungen an dem Programm in Form von Upgrades und Updates zu akzeptieren, bei Qualitätssicherungsmaßnahmen mitzuwirken und alle für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Software erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (8) Der Kunde überträgt TN ein einfaches Nutzungsrecht an dem jeweils betroffenen Namen bzw. der Marke bzw. dem Unternehmenskennzeichen sowie an allen sonstigen geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechten, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Kunde bestätigt TN bei Vertragsschluss, dass er über alle mit ihm im Zusammenhangstehenden gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechten verfügen darf, die für die Nutzung der Plattform erforderlich sind. Von eventuell bestehenden diesbezüglichen Ansprüchen Dritter stellt die der Kunde TN ausdrücklich frei, einschließlich etwaiger Anwalts- und Gerichtskosten. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich und inhaltlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit und die Veröffentlichung von Angeboten auf der Plattform begrenzt. TN ist berechtigt, ggfs. entsprechende Unterlizenzen zu erteilen, soweit dies aus technischen Gründen für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.
- (9) Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte mit Viren, Trojanern oder sonstigen Programmierungen, die das System von TN schädigen können, zu übermitteln. Bei Zuwiderhandlung kann der Kunde von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn er von TN vorab darüber informiert wurde. Er wird TN jedweden Schaden ersetzen, der durch eine etwaige schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen entstanden ist.
- (10) Die Kundgabe sowie die Veröffentlichung und Verbreitung von beleidigendem, rassistischem oder vergleichbarem Inhalt sowie politischen oder religiösen Informationsangeboten über diese Plattform in jeglicher Art und Weise ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, keine Werbung oder unzutreffende Warnungen vor Viren, Fehlfunktionen und dergleichen zu verbreiten oder zur Teilnahme an Gewinnspielen, Schneeballsystemen, Kettenbrief-, Pyramidenspiel- und vergleichbaren Aktionen aufzufordern.
- (11) Der Kunde stellt TN im Bedarfsfalle und auf Nachfrage von TN hin Folgendes zur Verfügung:
 - a. Parameter zur Systemkonfiguration,
 - b. Informationen zu Schnittstellen und Datenformaten,
 - c. die Bereitstellung von Testdaten,
 - d. die Definition von Testfällen und
 - e. Informationen zur Anbindung von Maschinen über ein IIoT-Gateway. TN stellt dem Kunden eine über das Internet erreichbare und abrufbare Plattform zur Verfügung, auf der sich der Kunde mit seinen Kunden (nachfolgend: Enduser) vernetzen und nachstehende Leistungen vermarkten kann.
- (12) Um für TN nicht vorhersehbare und gegebenenfalls schädliche Be- und Überlastungen der Software und des Systems zu vermeiden, ist der Kunde nur nach vorheriger Mitteilung an TN und ausdrücklicher Genehmigung durch TN berechtigt,

- a. Daten in einem Umfang an das System zu übertragen, der über die übliche Nutzung der Software hinausgeht,
 - b. Daten redundant an das System zu übertragen und
 - c. nicht-schnittstellenkonforme Daten an das System zu übertragen. Ob an das System zu übertragende Daten schnittstellenkonform sind, prüft der Kunde in jedem Fall vorab durch gewissenhafte Tests bei der Integration seiner Drittsysteme in das System sowie vorheriger Validierung der zu übertragenden Daten.
- (13) Der Kunde informiert TN über einen übermäßigen oder für TN unvorhersehbaren Anstieg der Last für das System, z.B. hervorgerufen durch Dateneingang oder Nutzung des Frontends, unverzüglich. Ein übermäßiger Lastanstieg kann u.a. durch Werbemaßnahmen (auch prominentere Darstellung von Produkten), Sonderaktionen auf Vertriebsplattformen oder sonstigen Vertriebskanälen, größere Produktwechsel, Import von Massen- und/oder Altdaten hervorgerufen werden.
- (14) Der Kunde unterstützt TN bei der Ermittlung der Höhe variabler, insbesondere nutzungsabhängiger Vergütungsansprüche in notwendigem und zumutbarem Umfang und für TN kostenfrei.
- (15) Der Kunde unterstützt TN bei Prüfungen, ob Standardsoftware ausschließlich in dem Umfang genutzt wird, wie TN dem Kunden an diesem Recht eingeräumt hat. Auf entsprechende Nachfrage von TN hin erteilt der Kunde innerhalb angemessener Frist entsprechende Selbstauskünfte mit nachvollziehbaren Nachweisen über den Nutzungsumfang.
- (16) Der Kunde benennt einen Mitarbeiter seines Hauses, der TN als entscheidungsberechtigter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Ferner benennt der Kunde einen Stellvertreter für Fälle der Nichterreichbarkeit des primären Ansprechpartners.
- (17) Kommt der Kunde mit der Vornahme oder Erbringung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder verzögert sich die vertragsgemäße Leistungserbringung von TN aus einem anderen, vom Kunden zu vertretenden Umstand (im Folgenden kurz „Verzögerung“), so verschieben sich alle vereinbarten Termine, die aufgrund der Verzögerung von TN aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden können, auf einen angemessenen späteren Zeitpunkt, den TN nach billigem Ermessen festlegt. Ferner ist TN berechtigt, Ersatz des aus der Verzögerung entstehenden Schadens einschließlich notwendiger Mehraufwendungen vom Kunden zu verlangen, sofern und so weit solche anfallen.
- (18) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und keine Verbindungen zu Personen und Organisationen aufzunehmen und/oder zu unterhalten, gegen die restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus oder andere außenwirtschaftliche Sanktionen verhängt wurden bzw. werden.

§ 5 Gewährleistung

- (1) TN verpflichtet sich, die Software während der Dauer des Vertrages nach Maßgabe des Service Level Agreements in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten, so dass sie zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist. Er leistet Gewähr dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Fehlfunktionen und Mängel unverzüglich TN anzuzeigen. Die Anzeige hat in Textform zu erfolgen. Soweit TN aufgrund fehlender Mängelanzeige des Kunden den Mangel nicht beseitigen kann, sind Minderungs-, Schadensersatz- und Kündigungsrechte ausgeschlossen. Der Kunde hat dabei die Zeit des Auftretens der Mängel sowie deren näheren Umständen möglichst genau zu beschreiben.
- (3) TN weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von TN liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von TN handeln, von TN nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die

Leistungen von TN haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von TN erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

- (4) TN haftet nicht verschuldensunabhängig für anfänglich vorhandene Mängel. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe dieses Vertrages zu. Kommt TN mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so kann der Kunde den Vertrag nur dann fristlos kündigen, wenn der Mangel erheblich ist und TN die Kündigung zuvor angedroht wurde. Sein Recht, den Mangel selbst zu beseitigen, kann er nur ausüben, sofern er dazu fachlich und tatsächlich in der Lage ist. Ein Recht, hierfür auf den Server von TN oder insbesondere auf den Quellcode der Software zuzugreifen, steht ihm nicht zu. Ein Recht zur Dekompilierung der Software lässt sich daraus ebenfalls nicht herleiten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz gegen TN verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung, es sei denn, sie basieren auf einer unerlaubten oder vorsätzlichen Handlung.
- (6) Sind Leistungen von TN rechtsmangelhaft und macht ein Dritter vor diesem Hintergrund gegenüber dem Kunden begründete und durchsetzbare Ansprüche wegen dieser Rechtsmangelhaftigkeit geltend, so
 - a. kann TN nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die betreffenden Leistungen so ändern oder ersetzen, dass die Rechtsmangelhaftigkeit beseitigt wird, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder
 - b. den Kunden von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen oder Rechte von Dritten erwerben, die notwendig sind, damit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen rechtsmangelfrei sowie vertrags- und bestimmungsgemäß nutzen kann und diese Rechte dem Kunden einräumen oder
 - c. ist TN berechtigt, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen, wobei TN verpflichtet ist, dem Kunden dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sei denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- (7) Der Kunde informiert TN unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund einer geltend gemachten Schutzrechtsverletzung aufgrund Leistungen von TN. Der Kunde ist verpflichtet es zu unterlassen, Anerkenntnisse und/oder Vergleiche über solche von Dritten geltend gemachten Ansprüche ohne Zustimmung oder Genehmigung von TN zu erklären oder zu schließen. Ferner überlässt der Kunde TN die Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche und die Wahl und Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen, soweit nicht dem Kunden aus Rechtsgründen die Abwehrmaßnahmen und Rechtsverteidigung vorbehalten bleiben muss. Im Falle der Rechtsverteidigung durch TN unterstützt der Kunde TN hierbei, soweit ihm dies zumutbar und die dahingehenden Aufwände nicht unverhältnismäßig sind. Im Falle der Rechtsverteidigung durch den Kunden hat dieser Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten, notwendigen Verteidigungskosten. Verletzt der Kunde eine Pflicht eigene Vertragspflicht, so erlöschen Frestellungsansprüche gemäß vorstehendem Abs. (6) mit sofortiger Wirkung und rückwirkend.
- (8) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Leistungen von TN, die der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne Zustimmung von TN ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist oder der Kunde lediglich von TN verfügbar gemachte neue Programmstände installiert.
- (9) Der Kunde ist erst dann zur Mietminderung aufgrund von Mängeln berechtigt, wenn er TN zuvor den Mietmangel bzw. die Mietmängel schriftlich anzeigt, TN eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist fruchtlos verstreicht.
- (10) TN verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten der Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck wird TN regelmäßige Sicherungen der Daten vornehmen und seine IT-Infrastruktur entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik betreiben. Darüber hinaus beachtet TN die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit und hält diese ein.

S 6 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Mietzeit beginnt mit Überlassung der Mietsoftware an den Kunden. Die Überlassung des Mietgegenstands erfolgt durch die Zurverfügungstellung von Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) an den Kunden via E-Mail.
- (2) Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils 12 weitere Monate (Verlängerungszeitraum), sofern nicht eine Vertragspartei den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der initialen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums ordentlich kündigt.
- (3) Für jeden Verlängerungszeitraum gelten die jeweils 3 (drei) Monate vor Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums aktuell geltende Preisliste und Allgemeine Geschäftsbedingungen von TN. TN stellt diese Unterlagen dem Kunden auf Nachfrage in digitaler Form (pdf) oder durch Übersendung eines Links, der auf diese Unterlagen in digitaler Form verweist, zur Verfügung.
- (4) Eine ordentliche Kündigung bedarf mindestens der Textform.
- (5) Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Kunde nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er TN zuvor in Textform unter angemessener Fristsetzung zur (Wieder-) Gewährung des Gebrauchs der Mietsache aufgefordert hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Diese Voraussetzung entfällt für den Fall, dass TN die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache ernsthaft und endgültig verweigert, obwohl TN hierzu verpflichtet ist.
- (7) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Beendigung des Softwaremietvertrags eine sog. wind-down-period, d.h. TN ist verpflichtet, den Kunden bei einem Dienstleister- und/oder Software-/Systemwechsel im Rahmen eines Migrationsprojekts in angemessenem Umfang und für einen Zeitraum von längstens 12 Monaten, beginnend mit Beendigung des Softwaremietvertrags, zu unterstützen. TN ist berechtigt, hierfür eine Vergütung zu verlangen. TN verpflichtet sich, während der wind-down-period Unterstützungsleistungen mit den Preisen und den Konditionen zu berechnen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Softwaremietvertrags zwischen den Vertragsparteien vereinbart waren (PT, Stundensätze, Reisekosten, Spesen etc.). Der Leistungsaustausch, während der wind-down-period ist keine stillschweigende Verlängerung des Softwaremietvertrags. Unterstützungsleistungen während der wind-down-period sind vom Kunden separat anzufragen und von TN sodann mittels Angebote anzubieten, die der Annahme des Kunden bedürfen.

S 7 Beendigung

- (1) Der Kunde hat nach Beendigung des Vertrages die Nutzung der Plattform unverzüglich aufzugeben und ggfs. sämtliche installierten Kopien aller Programmteile von seinen Rechnern und Systemen vollständig zu entfernen. Ggfs. erstellte Sicherungskopien sind TN nach seiner Wahl herauszugeben oder vom Kunden unwiederbringlich zu zerstören.
- (2) Nach Beendigung des Vertrages ist TN zur Herausgabe sämtlicher Daten des Kunden verpflichtet. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auch auf die ggfs. erstellten Sicherungskopien. Nach erfolgter Herausgabe hat TN die Daten von seinen Datenträgern unwiderruflich und vollständig zu löschen. Die Herausgabe der Daten erfolgt in einem verkehrsüblichen Format, welches von TN festgelegt wird.
- (3) Nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Vertrages ist TN auch ohne Zustimmung des Kunden zur unwiderruflichen und vollständigen Löschung der Daten berechtigt, wenn der Kunde innerhalb dieses Zeitraumes die Herausgabe der Daten nicht verlangt hat. TN hat den Kunden zuvor jedoch unter Fristsetzung zur Entgegennahme der Daten bzw. zur Erklärung der Zustimmung zur Löschung aufzufordern.

- (4) Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit, insbesondere nach Beendigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht seitens von TN besteht.

§ 8 Vergütungsansprüche

- (1) Leistungen von TN sind vom Kunden zu vergüten. Die Vergütung bestimmt sich jeweils nach der Vereinbarung zwischen TN und dem Kunden.
- (2) Sämtliche von TN ausgewiesenen Tagessätze, Stundensätze, Preise und Vergütungen verstehen sich netto jeweils zuzüglich anfallender, gesetzlicher Umsatzsteuer und gegebenenfalls anfallender Zölle.
- (3) TN stellt die vertragsgemäßen Vergütungsansprüche ordentlich in Rechnung. TN ist zur elektronischen Rechnungslegung berechtigt.
- (4) Fällige Vergütungsansprüche von TN sind innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen, beginnend mit Rechnungserhalt, auszugleichen.
- (5) Erbringt TN Leistungen im Rahmen gesetzlicher und/oder vertraglicher Gewährleistungsansprüche des Kunden, so sind diese vergütungsfrei, insbesondere auch in dem Fall, dass zwischen TN und dem Kunden ein Vertragsverhältnis (z.B. Software- Supportvertrag) besteht, gemäß dem dieselben Leistungen vom Kunden zu vergüten wären.
- (6) Die laufende Miete ist jeweils monatlich und im Voraus zur Zahlung fällig.
- (7) TN ist berechtigt, die monatliche Miete im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, TN ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (8) TN behält sich vor, die Zahlungsarten zu ändern, sofern und soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde erhält mit Vertragsbeginn ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Benutzeroberfläche der Software zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche im in diesem Vertrag eingeräumten Umfang vorzunehmen.
- (2) Der Kunde darf weder die Software (Webanwendung/Plattformsoftware) noch andere ggfs. zur Verfügung gestellte urheberrechtlich geschützte Werke oder Designs bearbeiten, vervielfältigen, verbreiten, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich machen oder in anderer Weise benutzen, sofern dies nicht nach den Vorgaben dieses Vertrages ausdrücklich gestattet ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Unterlizenzierung der Software wird dem Kunden daher ausdrücklich nicht gestattet.
- (3) Die Vertragssoftware ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst ebenfalls den Objektcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware, wie auch die Benutzerdokumentation, ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder zu vervielfältigen, es sei denn, es ist ausdrücklich nach § 69d Abs. 1 UrhG gestattet und für die bestimmungsgemäße Benutzung des Programms einschließlich der Fehlerberichtigung unbedingt erforderlich.

- (4) Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software in irgendeiner Form abzuändern oder den Programmcode zurückzuübersetzen (Dekompilierung) und sonstige Rückerschließung der Software durchzuführen oder auf sonstige Weise zu versuchen, den Quellcode zugänglich zu machen, außer in der in § 69e UrhG gestatteten Form und für die dort aufgeführten Zwecke. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass TN dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- (5) Die Nutzung der Vertragssoftware ist nicht auf eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern beschränkt. Der Kunde darf die Software einer unbestimmten Anzahl von Mitarbeitern zugänglich machen und zur Verfügung stellen und von einer unbestimmten Anzahl von Endgeräten auf die Software zugreifen. Mitarbeiter des Kunden umfasst dabei alle festangestellten und freie Mitarbeiter, die in Erfüllung einer entgeltlichen Tätigkeit auf Weisung des Kunden bei diesen beschäftigt sind. Endgeräte meint jede Hardware, die im ausschließlichen Eigentum des Kunden steht. Eine Nutzung durch rechtlich unabhängige Entitäten, wie z.B. Tochter- oder Muttergesellschaften ist ausdrücklich nicht gestattet.
- (6) Wird das Nutzungsrecht gekündigt oder erlischt durch Zeitablauf oder auf andere Weise, so hat der Kunde die Nutzung der Software einschließlich aller Bestandteile unverzüglich zu unterlassen. Er trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter die Nutzung ebenfalls einstellen und haftet ggfs. für die fortgesetzte Nutzung durch von ihm beauftragte Dritte.
- (7) Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Kunden auf den Servern von TN eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankenwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem Kunden zu. Der Kunde bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankenwerke.

§ 10 Level of Service

- (1) TN gewährleistet eine Verfügbarkeit seiner Dienste von 99,5 % im Jahresdurchschnitt. Hiervon unberührt sind Zeiten, in denen der Dienst aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von TN liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) über das Internet nicht zu erreichen sind. In solchen Fällen ist TN bemüht, den technisch reibungslosen Ablauf im Rahmen der Möglichkeiten wiederherzustellen.
- (2) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 11 Datenverwendung und -löschung

- (1) Die vom Kunden eingebrachten Daten verbleiben während der gesamten Vertragslaufzeit in seinem Eigentum. TN ist nicht für das Einpflegen bzw. Konvertieren von beim Kunden vorhandenen Datenbeständen verantwortlich. Dies hat der Kunde selber vorzunehmen.
- (2) Der Kunde stellt sicher, dass von ihm beigebrachte Daten und Informationen richtig, vollständig und zweckmäßig sind. TN obliegen insofern keine aktiven Prüfungspflichten.
- (3) Treffen TN Aufbewahrungspflichten, so ist TN berechtigt, die entsprechenden Daten und Informationen für die Dauer der Aufbewahrungspflicht zu speichern und zu verarbeiten. Mit Ablauf der Dauer der Aufbewahrungspflicht löscht TN die betreffenden Daten und Informationen insgesamt. Ein Anspruch des Kunden auf Export dieser Daten vor Löschung besteht nicht.

- (4) Übertragungsdaten aus Echtzeitkommunikation werden von TN bei Bedarf zu Zwecken der Fehlererkennung (sog. Debugging) für maximal 36 Kalendermonate erhoben und gespeichert.
- (5) Der asynchrone Datenaustausch über Standardschnittstellen mit Drittsystemen (z.B. eShop) wird nur bei Bedarf und maximal für 36 Kalendermonate zu Zwecken der Fehlererkennung (sog. Debugging) erhoben und gespeichert.
- (6) TN ist zur Sperre des Zugangs des Kunden berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die vom Kunden eingebrachten und gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte TN davon in Kenntnis setzen. TN hat den Kunden von der Entfernung und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- (7) Wenn und so weit der Kunde auf von TN technisch verantworteten IT-Systemen personenbezogene Daten Dritter verarbeitet, wird TN mit dem Kunden einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung schließen.

§ 12 Haftung, Schadenersatz

- (1) TN haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von TN übernommenen Garantie.
- (2) Verletzt TN eine wesentliche Pflicht fahrlässig, so ist die Haftung von TN der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vertragstypischen und für TN vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung von TN für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536 a BGB), ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern und so weit die Anfertigung von Datensicherungen keine Leistung ist, die TN ausdrücklich übernommen hat, haftet TN für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- (5) Im Übrigen ist jegliche Schadenersatzhaftung von TN, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (6) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Organe und Vertreter von TN.

§ 13 Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) TN hält eine Betriebshaftpflichtversicherung vor, die zumindest folgende Deckungssummen vorsieht: Bei Personen- und Sachschäden EUR 1.000.000,- (in Worten: eine Million Euro) pro Schadensfall und bei Vermögensschäden EUR 300.000,- (in Worten: dreihunderttausend) pro Schadensfall.
- (2) Auf Nachfrage bringt TN dem Kunden eine entsprechende und aktuelle Versicherungsbestätigung in Vorlage.

§ 14 Referenznennung

- (1) TN ist unter Beachtung von Geheimhaltungspflichten berechtigt, die Firma, die Marken und die Logos des Kunden zur Nennung des Kunden als Referenz auf der Homepage von TN (www.transaction-network.com) zu Werbezwecken darzustellen und zu veröffentlichen. Der Kunde räumt TN hiermit die hierfür notwendigen Nutzungsrechte an Marken, Namen und Logos befristet für die Dauer der Vertragslaufzeit oder bis zu seinem Widerspruch ein.

- (2) Der Kunde ist berechtigt, jederzeit und für die Zukunft der weiteren Nutzung seiner Firma, seiner Marken und Logos auf der Homepage von TN zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch erfolgt in Textform. TN wird diese sodann unverzüglich von seiner Homepage entfernen.
- (3) Mit Zustimmung des Kunden im Einzelfall ist TN berechtigt, die Firma, die Marken und Logos des Kunden online und offline (z.B. in Social Media, Presse, Fachmagazinen etc.) zu Werbezwecken zu nutzen und zu veröffentlichen. Der Kunde räumt TN hiermit und aufschiebend bedingt auf dessen Zustimmung die hierfür notwendigen Nutzungsrechte ein.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn TN dem Kunden das einzelne Werbevorhaben in Textform mitteilt, möglichst mit Übersendung von Entwürfen oder Screenshots und der Kunde diesem in Textform zustimmt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Hauptgeschäftssitz von TN (Germany), sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. TN hat auch das Recht, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.
- (3) Vertragssprache ist Deutsch. Bei paralleler Verwendung anderer Sprachen und Widersprüchlichkeiten zwischen verschiedenen Sprachfassungen ist der deutsche Wortlaut der betreffenden Regelungen entscheidend.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.